

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2020 derjenigen TÖB, die sich nicht mehr am späteren Verfahren beteiligt haben

| Ifd. Nr. | Adresse | Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Beispiele) | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussempfehlung |
|----------|--|---|---|--|
| 1 | <p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Referat 24 - Sicherung, Raumordnung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>15.10.2020</p> | <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 17.09.2020 (per E-Mail) im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg" der Einheitsgemeinde (EHG) Hansestadt Stendal zu.</p> <p>Aus den vorgelegten Planunterlagen geht hervor, dass die Solibra System Montage GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigt, im Bereich des Plangebietes eine Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik Freiflächenanlage, FPVA) zu errichten. Der räumliche Geltungsbereich des vBP Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg" erstreckt sich über Flächen der Flur 3, Flurstück 1 und Flur 59, Flurstück 2/21, der Gemarkung Stendal.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Innenstadtbereiches der Hansestadt Stendal und umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.</p> <p>Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Von der Landstraße L16 zur Arneburger Straße, über die kommunale Straße "Lange Straße " durch das Gewerbegebiet zum Borsteler Weg führt die Sachsen Straße direkt zum Vorhabenstandort. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um einen Betriebsstandort des ehemaligen Reichsbahn-Ausbesserungswerkes (RAW). Das Gelände wurde im Jahr zwangsversteigert und es erfolgte ein Rückbau der vorhandenen Gebäude und Anlagen. Auf der Vorhabenfläche befindet sich eine umfangreiche voll- und teilversiegelte Bodenfläche sowie Aufschüttungen. Die unversiegelten Bodenflächen weisen teilweise einen ruderalen Pflanzenbestand auf. Eine Wiederaufnahme als Ausbesserungswerk ist ausgeschlossen. Die EHG Hansestadt Stendal geht somit von dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Konversionsfläche aus.</p> | <p>Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bleiben bestehen.</p> | <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> |

| | | | | |
|-----|--|---|----------------------|---------------------------------------|
| | | <p>Im Flächennutzungsplan (FNP) "Stadt Stendal ", rechtswirksam seit dem 03.11 .1999, wurde eine (gewerbliche Baufläche für den Planbereich dargestellt, so dass der FNP geändert werden muss.</p> <p>Die 8. Änderung des FNP befindet sich im Parallelverfahren.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der vBP Nr. 34/19. solarpark Borsteler Weg" der Einheitsgemeinde (EHG) Hansestadt Stendal nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p><i>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</i></p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> | | |
| 2.3 | <p>Landesverwaltungsamt Postfach 20 02 56. 06003 Halle (Saale)</p> <p>Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>01.10.2020</p> | <p>als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind.</p> <p>Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p>Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).</p> | Keine Betroffenheit. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|-----|--|---|----------------------|---------------------------------------|
| | | Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA). | | |
| 2.4 | Referat 404 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Str. 70 06118 Halle 2.10.2020 | ...in den o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen. | Keine Betroffenheit. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.6 | Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 02.10.2020 | hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 17 BNatSchG LV. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. | Keine Betroffenheit. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.7 | Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 12.10.2020 | Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg" i.V.m. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Stadt Stendal - Borsteler Weg" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Reichsbahn-Ausbesserungswerks in Stendal geschaffen werden. Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zu der vorliegenden Planung keine Bedenken, da in der Regel durch | Keine Bedenken. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|----|---|--|-----------------|---------------------------------------|
| | | <p>Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist.</p> <p>Erhebliche Störwirkungen durch optische Reize oder Blendung sind aufgrund der technischen Ausführung und der Ausrichtung der Solarmodule sowie der ausreichenden Entfernung des Anlagengeländes zu den Wohngrundstücken (ca. 100 m) nicht zu erwarten.</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Stendal). Ich verweise daher auf die Stellungnahme der ulB.</p> | | |
| 18 | <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig</p> <p>30.10.2020</p> | <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen im Rahmen der TÖB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.</p> <p>Von den uns vorgelegten Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg" und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Stadt Stendal Borsteler Weg" haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzliche Einwände bestehen unter Beachtung nachfolgender Hinweise/Forderungen unsererseits nicht.</p> <p><u>DB Netz AG:</u> Die Stand- und Funktionssicherheit sämtlicher Bahnanlagen ist in allen Phasen der Bauausführung in vollem Umfang zu gewährleisten.</p> <p>Sollten im Verlauf der weiteren Planung Durchörterungen erforderlich werden, sind diese einzeln einzureichen. Diese werden separat auf ihre Zulässigkeit geprüft.</p> <p>Bei Einsatz eines Kranes, dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine</p> | Keine Einwände. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|----|---|---|----------------------|---------------------------------------|
| 10 | BW G Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Landesniederlassung Sachsen-Anhalt Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg 13.10.2020 | nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die o. g. Flurstücke nicht in der Zuständigkeit der BWG sind. Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und uns dazu keine weiteren Unterlagen zuzusenden. | Keine Betroffenheit. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
|----|---|---|----------------------|---------------------------------------|